

11.07.2024

BP 02-24, Deckblatt 1

Vorabstimmungnahme Klimaschutzmanagement

Grundsätzlich besteht mit dem Deckblatt Einverständnis, sofern folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Zur Festsetzung 2.4: Die Pflicht zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf mind. 50 % der Gebäudedachflächen wird begrüßt. Es wird allerdings angeregt, dass zur Erfüllung auch Solarthermieanlagen errichtet werden können (nicht ausschließlich PV-Anlagen).
- Das Gebiet befindet sich laut Planungshinweiskarte der 2023 fertiggestellten Stadtklimaanalyse in einem Gebiet der Handlungspriorität 5, was bedeutet, dass kein erhöhter Handlungsdruck besteht, jedoch klimaökologische Standards eingehalten werden sollten um eine wesentliche lokale stadtklimatische Verschlechterung zu verhindern. Dazu wird folgendes vorgeschlagen:
 - o Der gültige Bebauungsplan enthält die Festsetzung 7.3 „*Ungegliederte Fassadenflächen sind durch Spaliere bzw. Rankgerüste mit Rank-, Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen*“. Diese sollte weiterhin gelten. Alternativ können auch andere Fassadenbegrünungsformen zugelassen werden (selbstklimmende Pflanzen oder wandgebundene Begrünung).
 - o Zu den Festsetzungen betreffend Dächer:
 - Das Deckblatt sieht folgendes vor:
 - a) Die Wohngebäude erhalten Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 7°. Diese sind extensiv zu begrünen oder als Solardach auszuführen. Der Schichtaufbau der extensiven Dachbegrünung beträgt 10 cm.
 - b) Die Tiefgaragenzufahrten werden mit Flachdächern überdacht, welche begrünt oder als Solardach auszuführen sind. Die Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Schichtaufbau von mind. 30 cm [...] zu erstellen.
 - c) Die Decken der Tiefgaragen sind entsprechend der Regelungen der Freiflächengestaltungssatzung intensiv zu begrünen.
 - Zu a)
Da eine extensive Dachbegrünung mit aufgeständerten PV-Modulen gut kombinierbar ist und sogar eine Effizienzsteigerung der PV-Module durch Kühlungseffekte erreichen kann, sollte auch bei Installation von PV-Modulen keine Ausnahme von der Pflicht zu einer extensiven Dachbegrünung zulässig sein. Bei der Installation von Solarthermieanlagen ist eine Kombination mit Gründach ggf. unvorteilhaft und eine Ausnahme von der Begrünungspflicht sollte hier möglich sein.
 - Zu b)
Es wird davon ausgegangen, dass die Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen (bzw. ggf. Solarthermieanlagen) auf diesen Flächen nicht gilt, da es sich nicht um Gebäude handelt.
Der erhöhte Schichtaufbau wird begrüßt, da damit das Speichervolumen für den Regenwasserrückhalt entsprechend erhöht wird. Es wird jedoch angemerkt, dass 30 cm Schichtaufbau für eine extensive Dachbegrünung unüblich sind. Bei dieser Stärke ist eine (einfache) intensive Dachbegrünung möglich und sollte so auch festgesetzt werden.

Bei einer freiwilligen Installation von PV-Anlagen sollte jedoch statt intensiver eine extensive Dachbegrünung zulässig sein.

- Der Entwurf enthält je Grundstück eine Tiefgarage unter dem kompletten Gebäude und darüber hinaus. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Stellplätze auf dem Grundstück notwendig sind. Es sollte nicht zulässig sein, dennoch oberirdische Stellplätze zu schaffen. Dazu sollte die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung 4.1 „Garagen und Stellplätze nur auf den hierfür festgesetzten Flächen“ auch im Deckblatt enthalten sein.

Maria Kasperczyk